

gewesen seien ; die lange Dauer der Untersuchung und der damit zusammenfallenden Untersuchungshaft sei auf die grosse Zahl der Beschuldigten zurückzuführen. Dieser Standpunkt scheidet an den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Ohne den Einfluss, den auch die grosse Zahl der Beschuldigten auf die Dauer der Untersuchung gehabt hat, in Abrede zu stellen, erklärt das Obergericht, dass die Untersuchung durch die Auskunftsverweigerung der Beschuldigten verlängert worden sei. Diese Verlängerung der Untersuchung und damit der Untersuchungshaft haben die Beschwerdeführer auf jeden Fall selbst verschuldet. Fragen kann es sich nur, wie es sich mit der Untersuchungszeit verhält, die auch bei Geständnissen der Beschuldigten nötig gewesen wäre. Hier verwechseln die Beschwerdeführer die Ursache der längeren Untersuchungsdauer mit derjenigen der Untersuchungshaft. Gewiss hätte die Untersuchung früher abgeschlossen werden können, wenn die Zahl der Beschuldigten kleiner gewesen wäre. Damit ist aber nicht gesagt, dass die grosse Zahl der Beschuldigten notwendigerweise auch die Untersuchungshaft verlängern musste. Die Vorinstanz stellt im Gegenteil, wiederum verbindlich, fest, dass die Beschwerdeführer weniger lang in Untersuchungshaft gehalten worden wären, wenn sie früher gestanden hätten. Sie sagt das allerdings nur in bezug auf Buriel ausdrücklich ; die gleiche Feststellung ergibt sich aber indirekt auch aus den für Meier geltenden Erwägungen. Darnach wären die Beschwerdeführer bei früherem Geständnis, obwohl die Untersuchung noch nicht hätte abgeschlossen werden können, freigelassen oder nur noch in Sicherheitshaft behalten worden, die dann, weil nicht verschuldet, auf die Strafe angerechnet worden wäre. Das ist nach Art. 69 StGB entscheidend ; darauf, ob neben der Sicherheitshaft die Untersuchung wegen der grossen Zahl der Beschuldigten noch weiter gegangen wäre, kommt es nicht an. Es ist nicht anders, als wenn das Verfahren gegen einen einzigen Beschuldig-

ten geht und unabhängig davon, ob er gesteht oder nicht, verhältnismässig lange dauert, z.B. wegen einer psychiatrischen Begutachtung. Hier wie dort hat der Beschuldigte es in der Hand, durch ein Geständnis die Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Untersuchung abzukürzen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden abgewiesen.

III. HANDELSREISENDE

VOYAGEURS DE COMMERCE

50. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 20. Oktober 1944 i. S. Jüstrich gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 lit. b des BG vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden sind nicht erfüllt, wenn die Bestellungen nicht für Rechnung des in der Gemeinde bestehenden « Verkaufsdepots » aufgesucht werden und der Geschäftsinhaber am Orte dieses Depots kein Steuerdomizil hat.

Les conditions de l'art. 2 al. 2 litt. b de la LF du 4 octobre 1930 ne sont pas réunies lorsque les commandes ne sont pas recherchées pour le compte du « dépôt de vente » existant dans la commune et que le titulaire de l'entreprise n'a pas de domicile fiscal au lieu de ce dépôt.

Le condizioni dell'art. 2 ep. 2 lett. b della LF 4 ottobre 1930 sui viaggiatori di commercio non sono adempiute se le ordinazioni non sono state cercate pel conto del « deposito di vendita » esistente nel comune ed il titolare dell'azienda non ha domicilio fiscale nel luogo di questo deposito.

A. — Ulrich Jüstrich betreibt in Walzenhausen im Kanton Appenzell-Ausserrhoden eine Bürstenfabrik. Er lässt seine Erzeugnisse durch Kleinreisende verkaufen. Diese schicken die von den Kunden unterzeichneten Bestellscheine nach Walzenhausen und erhalten von dort die bestellten Waren. Dann leiten sie die Waren an die

Kunden weiter, ziehen den Kaufpreis ein und überweisen das Geld nach Walzenhausen.

In Bern hat Ulrich Jüstrich einen Chefvertreter, dessen Tätigkeit sich auf einen Teil des Kantons Bern und auf den deutschen Teil des Kantons Freiburg erstreckt. In der Wohnung des Chefvertreters befindet sich ein sogenanntes Verkaufslager mit Waren im Werte von Fr. 5000.—. Daraus werden den Reisenden Waren abgegeben, um dringende Lieferungen auszuführen. Die Reisenden bestellen in solchen Fällen in Walzenhausen Ersatzstücke und liefern sie gegen Rückerstattung des Kaufpreises dem Chefvertreter zur Ergänzung des Lagers ab. Aus dem Lager verkauft der Chefvertreter ausserdem gelegentlich Waren direkt an Kunden. Der Gegenwert hierfür beläuft sich auf monatlich Fr. 10.— bis 20.—.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1942 und im Jahre 1943 liess Jüstrich durch zwei Kleinreisende ohne Taxkarten in Bern Bestellungen aufsuchen. Im Strafverfahren bestritt er die Taxpflicht mit der Begründung, er habe in Bern eine Verkaufsniederlassung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b des BG über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930. Das Lager in Bern sei gross genug, um sämtliche Käufer der Stadt und der Umgebung dauernd mit Bürsten zu versorgen. Am Hause befinde sich eine Tafel mit der Aufschrift « Verkaufsdépôt Justbürsten, Fabrik Walzenhausen ». Der Chefreisende sei fester Angestellter dieser Geschäftsniederlassung.

B. — Am 13. Juli 1944 verurteilte das Obergericht des Kantons Bern Ulrich Jüstrich wegen Reisenlassens ohne Taxkarte zu dreihundert Franken Busse und zur Nachzahlung einer gleich hohen Taxe.

C. — Der Verurteilte hat die Nichtigkeitsbeschwerde erklärt. Er beantragt, das Urteil sei aufzuheben und die Sache zu seiner Freisprechung an das Obergericht zurückzuweisen.

D. — Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. —

2. — Eine Produktionsstätte hat Ulrich Jüstrich in Bern nicht. Bei der Entscheidung der Frage, ob das Warenlager des Chefvertreters ein Verkaufsladen im Sinne des Gesetzes sei, ist vom Grundgedanken des Art. 2 Abs. 2 lit. b HRG auszugehen. Diese Bestimmung wurde aufgestellt, um entsprechend der schon vorher geübten Praxis die sogenannten Platzreisenden der Taxpflicht zu entheben. Als Platzreisender gilt, wer für eine am betreffenden Orte ansässige Firma tätig ist. Solchen Firmen soll ermöglicht werden, die privaten Kunden durch Reisende taxfrei aufsuchen zu lassen (Botschaft des Bundesrates, BBl 1929 I 61). Das Gemeindegebiet wird als das natürliche Geschäftsgebiet einer Firma betrachtet, für dessen Bereisung sich die Taxpflicht nicht rechtfertige, zumal ja die Firma den Gewinn, den sie aus ihrer Geschäftstätigkeit in der Gemeinde erzielt, dort zu versteuern hat. Das setzt aber voraus, dass der Reisende wirklich für Rechnung der betreffenden Geschäftsniederlassung tätig ist.

Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu. Die Reisenden schicken die Bestellscheine nach Walzenhausen, erhalten die Ware direkt von dort und schicken auch den Verkaufserlös dorthin. Sie arbeiten nicht für Rechnung des Chefvertreters in Bern, sondern für Rechnung des Geschäftssitzes von Walzenhausen. Sie sind Platzreisende nur insofern, als sich ihre Geschäftstätigkeit auf die Stadt Bern beschränkt, dagegen nicht in dem Sinne, dass sie für den Verkaufsladen eines am gleichen Platze niedergelassenen Geschäftes tätig wären. Dass sie in dringenden Fällen die Ware vorläufig beim Chefvertreter in Bern beziehen, ändert hieran nichts. Abgesehen davon, dass diese Fälle den geringeren Teil sämtlicher Bestellungen ausmachen, das Lager in Bern somit für die Abwicklung der Mehrzahl der Geschäfte überhaupt keine Rolle spielt, bestellen die

Reisenden auch in den genannten dringenden Fällen direkt in Walzenhausen und liefern hernach die von dort erhaltene Ware als Ersatzstücke gegen Erstattung des Kaufpreises zur Wiederergänzung des Lagers an den Chefvertreter ab, so dass schliesslich auch diese Geschäfte auf Rechnung von Walzenhausen gehen.

Das bringt es denn auch mit sich, dass der Beschwerdeführer bisher in Bern nicht besteuert worden ist und nach der Praxis des Bundesgerichts über das Doppelbesteuerungsverbot auch nicht besteuert werden darf, da sich mittels des « Verkaufsdepots » in Bern nicht ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des (kommerziellen) Betriebes vollzieht. Die gelegentlichen direkten Verkäufe aus diesem Lager durch den Chefvertreter, welche sich monatlich auf nicht mehr als zehn bis zwanzig Franken belaufen, während der jährliche Gesamtumsatz in der Gemeinde Bern seit dem Kriege zwanzig- bis dreissigtausend Franken beträgt, sind neben den durch die Reisenden getätigten Geschäften zu geringfügig, um den Beschwerdeführer in Bern steuerpflichtig zu machen. Hier ist er auch nicht etwa wehrsteuerpflichtig, denn nach Art. 77 des BRB über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 wird er für den gesamten Geschäftsbetrieb an seinem Wohnsitz in Walzenhausen besteuert; Art. 6 des BRB bezieht sich auf Betriebsstätten von Unternehmen natürlicher oder juristischer Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in der Schweiz haben und daher gemäss Art. 78 in Verbindung mit Art. 3 Ziff. 3 lit. d am Orte der Betriebsstätte besteuert werden.

3. —

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

IV. VERKEHR MIT EDELMETALLEN

COMMERCE DES MÉTAUX PRÉCIEUX

51. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation pénale du 27 octobre 1944 dans la cause **Berney c. Ministère public du Canton de Vaud.**

L'art. 23 de la loi fédérale du 20 juin 1933 sur le contrôle du commerce des métaux précieux et des ouvrages en métaux précieux n'interdit le *colportage des montres* que pour autant qu'elles ont des boîtes en métaux précieux, en doublé ou en imitation.

Art. 23 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren verbietet das *Hausieren mit Uhren* nur soweit diese mit Gehäusen aus Edelmetallen, Doublé oder Ersatzwaren versehen sind.

L'art. 23 della legge federale 20 giugno 1933 sul controllo del commercio in metalli preziosi e in lavori di metalli preziosi proibisce il *commercio ambulante degli orologi* solo se essi hanno scatole di metalli preziosi, doppiati o imitazioni.

L'art. 23 de la loi fédérale du 20 juin 1933 sur le contrôle du commerce des métaux précieux et des ouvrages en métaux précieux dispose : « Le colportage des ouvrages en métaux précieux ou en doublé et des imitations, ainsi que des montres, est interdit ». Selon le même article, l'interdiction frappe également la prise de commandes par les voyageurs de détail.

A première vue, on pourrait penser que ce texte interdit le colportage de toutes les montres et non pas seulement de celles dont les boîtes sont en métal précieux, en doublé ou en imitation. En réalité, cependant, la loi du 20 juin 1933 n'a pas entendu régler le commerce de l'horlogerie ou des montres en général. Cela ressort déjà du titre de la loi. Les dispositions qui s'appliquent spécialement aux boîtes de montres (art. 4, 7, 13, 15) ne visent, elles aussi, que les boîtes en métaux précieux. On ne saurait dès lors admettre que, par l'art. 23, le législateur ait voulu sortir de ce cadre et interdire le colportage